
Nummer 47/48, 29. November 2024, Seite 373

Inhaltsverzeichnis:

*Verordnung über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Augsburg
(Taxiordnung – TO)*

*Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr
mit Taxis in der Stadt Augsburg (Taxitarifordnung TTO)*

*Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahl-
kreis 251 Augsburg-Stadt
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung
(BWO)*

*Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg
(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)*

Förderung in Kindertagespflege in der Stadt Augsburg

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Christian-Dierig-Str. 9 – 15, Flur Nr. 416, 416/6*
- *Christian-Dierig-Str. 9 – 15, Flur Nr. 416, 416/6, 423*

Kraftloserklärung Sparkassenbuch

**VERORDNUNG
ÜBER DEN VERKEHR MIT TAXIS IN DER STADT AUGSBURG
(TAXIORDNUNG – TO)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) und § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2024 (GVBl. S. 331), folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Rechtsverordnung gilt für den Verkehr mit Taxis, deren Genehmigung durch die Stadt Augsburg erteilt wurde. ²Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Unternehmen und des Fahrpersonals nach dem Personenbeförderungsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und den allgemeinen Anordnungen der zuständigen Behörden. ³Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von der Taxiordnung zulassen.

**§ 2
Ordnung auf den Taxiständen**

- (1) ¹Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen so aufzustellen, dass die Fahrgäste ungehindert und gefahrlos ein- und aussteigen können. ²Bei Standplätzen mit mehreren Fahrspuren müssen diese gleichmäßig aufgefüllt werden, so dass auf allen vorhandenen Fahrspuren die gleiche Anzahl an Taxis gegeben ist. ³Sollte eine gleichmäßige Aufteilung rechnerisch nicht möglich sein, so darf die Differenz zwischen den Fahrspuren maximal ein Fahrzeug betragen. ⁴Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (2) Auf Standplätzen bereitgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals stets fahrbereit sein.
- (3) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat das Fahrpersonal des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die ungehinderte, sofortige Abfahrt zu ermöglichen.
- (4) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu berechtigten Fahrzeug anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (5) ¹Kann das Fahrpersonal einen Auftrag nicht entsprechend dem Bestellwunsch durchführen, ist der Auftrag an ein anderes Taxi weiterzuleiten. ²Im Übrigen ist die Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.
- (6) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (7) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.
- (8) ¹Taxis dürfen auf Taxistandplätzen weder instand gesetzt noch gewaschen werden. ²Jegliche Verunreinigung auf den Standplätzen ist untersagt. ³Ebenso ist auf den Stand- und Nachrückplätzen jede vermeidbare Belästigung anderer Verkehrsteilnehmenden und der Anwohnenden untersagt.

**§ 3
Dienstbetrieb**

- (1) ¹Taxis sind in einem verkehrssicheren, sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand bereitzustellen. ²Mängel welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen sind unverzüglich zu beseitigen; bis zur Beseitigung dieser Mängel darf keine Personenbeförderung durchgeführt werden.
- (2) ¹Das Fahrpersonal hat eine Straßenkarte, die den gesamten Pflichtfahrbereich darstellt und einen Stadtplan der Stadt Augsburg mit den angrenzenden Gemeinden der nicht älter als vier Jahre ist, mitzuführen. ²Auf Verlangen der Fahrgäste ist diesen Einsicht in die entsprechenden Pläne zu geben. ³Die Pläne und Karten aus Satz 1 können analog oder digital vorgehalten werden.

- (3) ¹Das Fahrpersonal hat eine analoge oder elektronische Ausfertigung dieser Rechtsverordnung mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen vorzuzeigen. ²Das Mitführen in digitaler Form ist zulässig. ³§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleibt unberührt.
- (4) Dem eingesetzten Fahrpersonal ist es verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten
- (5) Fundsachen der Fahrgäste sind unverzüglich im Fundbüro der Stadt Augsburg abzugeben.
- (6) Bei den Taxis ist an einer im Wageninnern für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit dem Namen und dem Betriebssitz des Unternehmens anzubringen.

§ 4

Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) ¹Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. ²Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. ³Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) ¹Während der Fahrgastbeförderung ist dem eingesetzten Fahrpersonal die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt. ²Zu Ausbildungszwecken kann hiervon abgewichen werden und eine weitere Person kann mitgenommen werden.
- (3) ¹Während der Fahrgastbeförderung dürfen elektronische Geräte nur in Hintergrundlautstärke eingeschaltet sein bzw. so laut, dass der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin Durchsagen verstehen kann; eine Störung der Fahrgäste ist zu vermeiden. ²§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BOKraft sowie abweichende Vereinbarungen mit allen Fahrgästen im Fahrzeug bleiben unberührt.
- (4) ¹Das Fahrpersonal hat sowohl gebührenpflichtiges als auch gebührenfreies Gepäck ein- und auszuladen. ²Der Fahrgastraum und der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (5) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

§ 5

Betriebspflicht

- (1) ¹Die Taxiunternehmen haben ihrer Betriebspflicht gemäß § 21 PBefG nachzukommen. ²Hierzu haben sie jedes ihrer Taxis den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechend bereitzuhalten.
- (2) Kann der Betriebspflicht nach Abs. 1 nicht vollumfänglich nachgekommen werden, so hat das Unternehmen unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon gemäß § 21 Abs. 4 PBefG die vorübergehende Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Stadt Augsburg zu beantragen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 Abs. 1 über das Aufstellen und Nachrücken an Standplätzen,
2. des § 2 Abs. 2 über die Anwesenheit des Fahrpersonals,
3. des § 2 Abs. 3, 4 und 5 über die Übernahme, Ausführung und Weitergabe des Beförderungsauftrages,
4. des § 2 Abs. 6 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen,
5. des § 2 Abs. 7 und 8 über das Verhalten am Standplatz,
6. des § 3 Abs. 1 über den Zustand des Fahrzeuges,
7. des § 3 Abs. 2 über das Mitführen von Stadt- und Straßenplänen,
8. des § 3 Abs. 3 über das Mitführen der Rechtsverordnung,
9. des § 3 Abs. 4 über die Unterbreitung von Werbe bzw. Verkaufsangeboten,
10. des § 3 Abs. 5 über die Rückgabe von Fundsachen,
11. des § 3 Abs. 6 über das Anbringen des Unternehmensschilds,
12. des § 4 Abs. 1 über die Wartepflicht und Unterbrechung,
13. des § 4 Abs. 2 über die Mitnahme Dritter oder eigener Haustiere,
14. des § 4 Abs. 3 über den Betrieb der elektronischen Geräte,

15. des § 4 Abs. 4 Satz 1 über das Ein- und Ausladen von Gepäck,
 16. des § 4 Abs. 4 Satz 2 über die uneingeschränkte Nutzung des Fahrgast- und Gepäckraumes,
 17. des § 4 Abs. 5 über die Hilfeleistung bei hilfsbedürftigen Personen,
 18. des § 5 Abs. 1 über die Betriebspflicht,
 19. des § 5 Abs. 2 über die rechtzeitige Beantragung zur Befreiung der Betriebspflicht,
- zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Augsburg (Taxiordnung) vom 22.07.1993 (ABl. vom 30.07.1993, S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2005, welche zum 01.04.2005 in Kraft getreten ist (Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 18.03.2005, S. 40) außer Kraft.

Augsburg, den 31.10.2024

EVA W E B E R
Oberbürgermeisterin

VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND –BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXIS IN DER STADT AUGSBURG

(Taxitarifordnung – TTO)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) und § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2024 (GVBl. S. 331), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beförderung mit Taxis, die von der Stadt Augsburg als Genehmigungsbehörde zugelassen sind und ist auf Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches i. S. d. Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst
 - a) das Stadtgebiet Augsburg;
 - b) das Gebiet des Landkreises Augsburg;
 - c) das Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg mit Ausnahme der Gemeinden Inchenhofen, Kühbach, Pöttmes und Schiltberg;
 - d) die Gemeinden Althehnenberg und Mittelstetten im Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck.
- (3) ¹Das Stadtgebiet Augsburg bildet die Tarifzone I. ²Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzonen II – IV. ³Die Tarifzonen, die Grenzen des Pflichtfahrgebietes sowie die Grenzen der Tarifzonen ergeben sich aus der Karte Taxi-Tarifzonen vom 12.09.2024 (s. Anlage Taxi-Tarifzonen; M 1 : 300.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. ⁴Die genauen Grenzen des Pflichtfahrgebietes und der Tarifzonen ergeben sich aus der inhaltsgleichen Karte vom 12.09.2024 im Maßstab 1 : 25.000, die beim Ordnungsamt der Stadt Augsburg, 86152 Augsburg, An der Blauen Kappe 18, archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der befördernden Personen zusammen aus

- a) dem Mindestfahrpreis (Grundpreis 3,70 € + erste Schalteinheit 0,20 €) 3,90 €;
- b) dem Kilometerpreis nach Absatz 2;
- c) dem Wartezeitpreis nach Absatz 3;
- d) den Zuschlägen nach Absatz 4;
- e) ggf. der Anfahrsgebühr nach Absatz 5.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheit von je 0,20 Euro berechnet.

- (2) Der Kilometerpreis beträgt in allen Tarifzonen (I – IV) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr

für den ersten Fahrtkilometer	0,20 € / 66,67 m	3,00 €
ab dem zweiten Fahrtkilometer	0,20 € / 100,00 m	2,00 €

und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr		
für den ersten Fahrtkilometer	0,20 € / 66,67 m	3,00 €
ab dem zweiten Fahrtkilometer	0,20 € / 90,91 m	2,20 €

- (3) Wartezeitpreis und Umschaltgeschwindigkeit

a) Wartezeitpreis
Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

0,20 €, je 24,00 s (= 30,00 Euro/h)

b) Umschaltgeschwindigkeit
Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 2

in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr	
für den ersten Fahrtkilometer	10,00 km/h
ab dem zweiten Fahrtkilometer	15,00 km/h

in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr	
für den ersten Fahrtkilometer	10,00 km/h
ab dem zweiten Fahrtkilometer	13,64 km/h

- (4) Zuschläge

- a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck; kein Zuschlag
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Gepäck kein Zuschlag
sowie Rollstühle und Kinderwagen; 6,00 €
sperriges Gepäck
- b) ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxi (fünf bis sechs Fahrgäste) oder Einsatz eines solchen bei Bedarf 6,00 €
- c) ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxi (sieben bis acht Fahrgäste) oder Einsatz eines solchen bei Bedarf 12,00 €
- d) Tiere kein Zuschlag

- (5) Anfahrsgebühr

¹Für die Anfahrsgebühr gelten abhängig von der Tarifzone folgende Preise:

- a) Anfahrsgebühr in Tarifzone I kein Entgelt
- b) Anfahrsgebühr in Tarifzone II 6,00 €
- c) Anfahrsgebühr in Tarifzone III 18,00 €
- d) Anfahrsgebühr in Tarifzone IV 36,00 €

²Die Anfahrsgebühren aus Satz 1 gelten nur bei Zielfahrten innerhalb der Tarifzonen II – IV. ³Fährt der Fahrgast zurück in oder durch die Tarifzone I entfällt die Anfahrsgebühr.

⁴Liegt der Übergang zweier Tarifzonen auf einer Straße, die von beiden Tarifzonen berührt wird, so fallen beide Straßenseiten in den Geltungsbereich der Tarifzone mit der niedrigeren Anfahrsgebühr.

⁵Der Fahrgast ist bei der Bestellung der Fahrt über die Höhe der fälligen Anfahrsgebühr zu informieren. ⁶Fahrpreis und Zuschlag sind auf dem Fahrpreisanzeiger getrennt auszuweisen.

- (6) ¹Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat die bestellende Person ein Entgelt in Höhe von 3,90 Euro zu entrichten. ²Wird in der Tarifzone II-IV ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller oder die Bestellerin ein Entgelt in Höhe von 3,90 Euro zuzüglich der für den Anfahrtsbereich gültigen Anfahrtsgebühr zu entrichten.
- (7) Ein Zurückschalten von der Schaltstellung "Kasse" auf den Wegstreckentarif ist zulässig für den Fall, dass der Fahrgast bei Ankunft am zunächst angegebenen Fahrtziel eine Fortsetzung der Fahrt zu einem anderen bzw. weiteren Fahrtziel wünscht.
- (8) ¹Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. ²Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

Tarifkorridor

- (1) ¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 5 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 abschließend benannt werden.
- (2) ¹Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 3 wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden oder der Kundin als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 2 Abs. 4 sowie der Anfahrtsgebühr nach § 2 Abs. 5 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. ²Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. ³Dem Fahrgast ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. ⁴Diese Bestätigung muss schriftlich oder elektronisch, etwa durch ein appbasiertes System, per Mail oder per SMS erfolgen.
- (3) ¹Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ²Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. ³Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.
- (4) ¹Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 25 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 lit. a, b, d, e abweichen („Tarifkorridor“). ²Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 4 und Abs. 5 sind anzuwenden. ³Die Regelungen des § 2 Abs. 1 lit. c (Wartezeitpreis), finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. ⁴Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als fünf Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. ⁵Nennt der Fahrgast nach Fahrtbeginn ein Zwischenziel oder eine Fahrtzieländerung, so endet die Fahrt mit Verlassen der ursprünglichen Route und der vereinbarte Festpreis für die bisher zurückgelegte Strecke ist zu bezahlen. ⁶Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (6) ¹Alle gem. § 3 im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
 - a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
 - b) Anfahrtsgebühren
 - c) Zuschlag
 - d) Datum
 - e) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
 - f) Belegkilometer

²Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. ³Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. ⁴Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich das Fahrpersonal bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder es während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschreitet.
- (4) Umschaltgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeit, bei der das Taxameter bei der Fahrpreisberechnung zwischen dem Wartezeitpreis (Zeittarif) und dem Kilometerpreis (Wegtarif) umschaltet.
- (5) ¹Sperriges Gepäck liegt vor, wenn sich nach dem Beladen des Taxis mit dem Gepäck die Heck- oder Kofferraumklappe des Taxis nicht mehr ordnungsgemäß verschließen lässt. ²Dabei ist es unerheblich, ob es sich um mehrere einzelne Gepäckstücke bzw. Sachen oder um ein einzelnes Gepäckstück bzw. eine einzelne Sache handelt.
- (6) ¹Großraumtaxi ist ein Taxi mit mehr als fünf regulären Sitzplätzen, einschließlich dem Sitz der fahrenden Person. ²Fahrzeuge, bei denen sich die Zahl von fünf Sitzplätzen, einschließlich dem Sitz der fahrenden Person, lediglich aufgrund zusätzlicher Notsitze erhöht, gelten nicht als Großraumtaxi.
- (7) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (8) ¹Bedarf i. S. d. § 2 Abs. 4 Buchst. b besteht regelmäßig dann, wenn eine ordnungsgemäße und/oder straßenverkehrsrechtlich zulässige Beförderung von Personen und/oder Gepäck mit einem PKW herkömmlicher Bauart mit fünf Sitzplätzen einschließlich dem Sitz des Fahrpersonals nicht möglich ist. ²Den Bedarf legt das verantwortliche Fahrzeugpersonal nach pflichtgemäßem Ermessen, d. h. unter Beachtung aller in Frage kommenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen fest. ³Es hat den Fahrgast/die Fahrgäste vor Fahrtantritt auf diesen Sachverhalt und den damit verbundenen Zuschlag hinzuweisen.

§ 5 Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Eine Störung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist dem Fahrgast unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet; dabei sind die Kilometerpreise nach § 2 zugrunde zu legen. ²Hierbei werden angefangene Kilometer mit dem vollständigen Kilometerpreis abgerechnet. ³Bei einer Fahrt unter einem Kilometer jedoch mindestens 4,50 Euro.
- (3) Vor der Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) ¹Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- und Debitkarten angenommen werden. ²Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat hierfür die Akzeptanz von zumindest Visa und Mastercard als Zahlungsdienstleisterin zu gewährleisten. ³Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrpersonals nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. ⁴Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht. ⁵Auf die Akzeptanz bargeldloser Zahlung durch Kredit- und Debitkarten nach Satz 1 und 2 ist durch von außen gut sichtbaren Kennzeichnungen hinzuweisen.
- (2) ¹Die Regelung aus Abs. 1 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 1 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. ²Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 1 (innerhalb von drei Werktagen) verpflichtet. ³Die Stadt Augsburg kann das Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung aus Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. ⁴Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über

den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. ⁵Auf Verlangen ist den Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 zur Einsicht auszuhändigen.

- (3) In Ausnahmefällen kann bei Fahrten, deren Fahrpreis voraussichtlich 25,00 Euro übersteigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, jedoch unter dem voraussichtlichen Fahrpreis, verlangt werden.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers bzw. der Unternehmerin und der Betriebsitzadresse auszustellen.
- (5) ¹Das Fahrpersonal muss während des Dienstes einen Betrag bis 50,00 Euro stets wechseln können. ²Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrpersonals.

§ 7

Allgemeine Vorschriften

- (1) Beförderungen sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Das Fahrpersonal hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast gibt ausdrücklich eine andere Fahrtstrecke vor.
- (3) ¹Das Fahrpersonal hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mit ihren Anlagen auf jeder Fahrt mitzuführen. ²Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. ³Eine digitale Ausfertigung dieser Verordnung in Bezug auf Satz 1 und 2 ist zulässig. ⁴Die Vorschrift des § 10 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.
- (4) Für Sondervereinbarungen i. S. d. § 51 Abs. 2 PBefG ist eine vorherige Genehmigung durch die Stadt Augsburg erforderlich.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Im Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht i. S. d. § 13 BOKraft und § 22 PBefG.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrpersonal Personen ausgeschlossen werden, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, insbesondere wenn dies aufgrund von erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel zu befürchten ist.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.
- (4) Auftragsfahrten sind von der Beförderungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in § 2 oder § 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Beförderungsentgelte verlangt hat, die außerhalb des entsprechenden Tarifkorridors liegen,
3. entgegen § 3 Abs. 5 nicht den Festpreis zum Beförderungsbeginn im Taxameter erfasst,
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 seinen Erfassungspflichten nicht nachkommt,
5. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 seiner Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 Wartezeiten falsch berechnet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 5 weitere Fahrten trotz defekten Fahrpreisanzeigers durchführt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die bargeldlose Zahlung nicht annimmt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 im Betriebsablauf ein nicht funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät einsetzt und keine Befreiung für die Annahmepflicht vorliegt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht oder nicht gut sichtbar auf die Akzeptanz bargeldloser Zahlung hinweist,
12. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht umgehend defekte Zahlungssysteme unverzüglich wiederherstellt,

13. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist,
14. gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 die Ausnahme nicht aushändigen kann,
15. entgegen § 6 Abs. 4 keine Quittung ausstellt,
16. entgegen § 6 Abs. 5 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
17. entgegen § 7 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
18. entgegen § 7 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
19. entgegen § 7 Abs. 3 dies Verordnung nicht mitführt oder die Einsichtnahme nicht entsprechend § 7 Abs. 3 gewährt,
20. entgegen § 8 der Beförderungspflicht nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

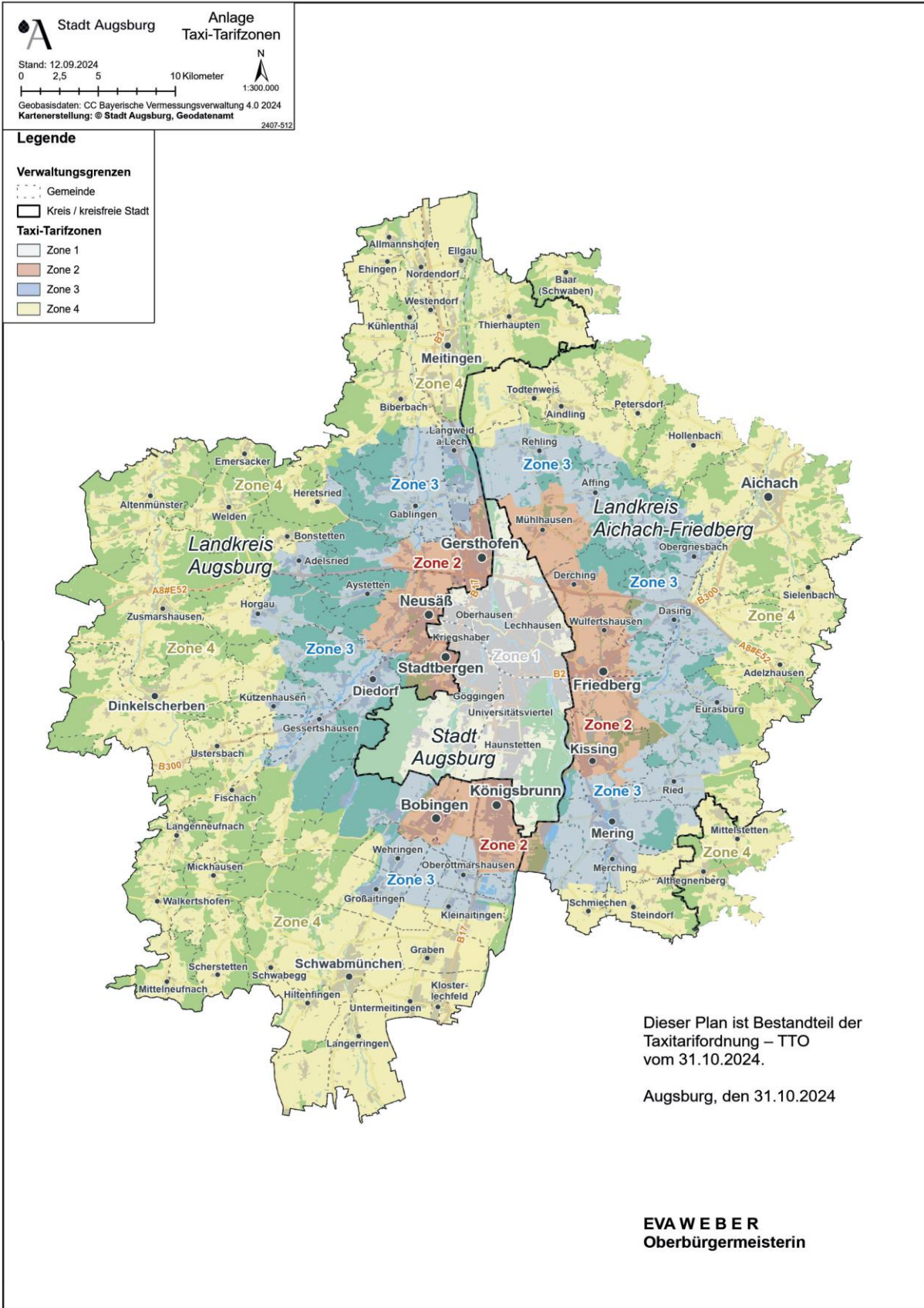
¹Diese Verordnung tritt am 20.01.2025 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxis (Taxitarifordnung) in der Stadt Augsburg vom 29.08.2001 (ABl. vom 21.09.2001, S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2022, welche zum 01.09.2022 in Kraft getreten ist (Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 26.08.2022, S. 243) außer Kraft.

³Die Fahrpreisanzeiger in den Taxis sind bis spätestens 03.02.2025 umzustellen.

Augsburg, den 31.10.2024

**EVA WEBER
Oberbürgermeisterin**



Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271) als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 28. September 2025 festgesetzt.

Hinweis:

Derzeit steht eine vorgezogene Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages im Raum.

Mit Pressemitteilung Nr. 43/24 hat die Bundeswahlleiterin mitgeteilt, dass eine vorgezogene Neuwahl des Deutschen Bundestages im Rahmen der gesetzlichen Fristen stattfinden kann. Den genauen Wahltermin innerhalb einer 60-Tage-Frist nach Auflösung des Bundestages legt der Bundespräsident fest. Im Falle einer Auflösung des Bundestages ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, die im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Termine und Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Die Rechtsverordnung wird im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Im Falle einer Neuwahl wird auch die Bundeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin die Öffentlichkeit umgehend über die geltenden Termine und Fristen informieren. Ab diesem Zeitpunkt wissen die Wahlvorschlagsträger, wann Einreichungsfristen enden und die Sitzungen der Kreis- und Landeswahlausschüsse sowie des Bundeswahlausschusses stattfinden. Eine vorgezogene Neuwahl wird grundsätzlich wie eine „reguläre“ Bundestagswahl – nur eben mit verkürzten Fristen – vorbereitet und durchgeführt. Unter anderem bleibt die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften für Parteien unverändert.

Im Falle einer vorgezogenen Neuwahl gelten andere Fristen, die dann zu gegebener Zeit entsprechend bekannt gemacht werden.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist.

2. Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt

3. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 23. Juni 2025 (97. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: <https://www.bundeswahlleiterin.de/>

5. Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin frühzeitig, jedoch

spätestens am 21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Verwaltungszentrum, Bürgeramt, Zimmer 205, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg.
Die Briefanschrift lautet wie folgt:

Die Kreiswahlleiterin
Stadt Augsburg
Bürgeramt
86143 Augsburg

5.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

5.1.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber kann nur sein,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und • in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).

- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18** zur BWO.

5.1.3 Unterzeichnende

• Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in Bayern eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

• Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 5.1.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

5.1.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch 5.1.3 oben), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen: Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG, ist der Nachweis für die Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 BWO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

5.2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge be-

hoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

5.3 Auskunft und Formblätter

Auskunft zur Einreichung von Wahlvorschlägen erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin:

Stadt Augsburg, Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, 2. Stock, Zimmer 205, Telefon 0821/324-2435 oder 0821/324-3535, Telefax 0821/324-2402, E-Mail wahlleitung@augzburg.bayern.de

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) bei der Kreiswahlleitung angefordert werden.

Dort sind auch die übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Zur Erstellung dieser Formblätter steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte per E-Mail (wahlleitung@augzburg.bayern.de) an die Kreiswahlleitung.

29.11.2024

Simone Derst-Vogt
Kreiswahlleiterin

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER STADT AUGSBURG (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Gebührenerhebung
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Entstehen der Gebührenschild
§ 7	Fälligkeit der Gebühren
§ 8	Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Begriffsbestimmungen dieser Satzung gelten die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenerhebung

¹Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. ²Mit diesen Gebühren sind alle Leistungen abgegolten, die von der Stadt gemäß der Abfallwirtschaftssatzung erbracht werden. ³Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen erhebt für selbstangelieferte thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) ein privatrechtliches Entgelt. ⁴Das Entgelt wird von der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) ¹Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgung der Stadt Augsburg oder des Abfallzweckverbandes Augsburg benutzt. ²Bei der Abfallabfuhr unter Verwendung der zugelassenen Abfallbehältnisse gelten die Eigentümer oder diesen gleichstehenden dinglich Berechtigten (§ 2 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung), der an die Abfallversorgung angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei der Verwendung von Abfallsäcken ist die Erwerberin bzw. der Erwerber Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner. ³Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist ferner, wer Abfälle in den Entsorgungsanlagen anliefern. ⁴Als Anlieferer gelten die FahrerIn bzw. der Fahrer und die HalterIn bzw. der Halter des anliefernden Fahrzeugs sowie diejenige bzw. derjenige, in deren/dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden. ⁵Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch diejenige bzw. derjenige, deren/dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (2) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschildner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an die Wohnungseigentumsverwaltung gerichtet werden.
- (3) Die Abfallwirtschaftsgebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallabfuhr bestimmt sich nach der Anzahl der Bewohner (Personenmaßstab) bei:
 1. Grundstücken, die ausschließlich Wohnzwecken dienen; dies gilt auch, wenn anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Grauen Tonnen Absetzmulden bereitgestellt sind,
 2. Grundstücken, auf denen sich landwirtschaftliche Betriebe befinden und Abfall über die haushaltsüblichen Mengen hinaus nicht anfällt,
 3. gemischt-genutzten Grundstücken, wenn sämtliche Abfälle zur Beseitigung und Verwertung, die nicht aus Haushaltungen stammen, von privaten Unternehmen eingesammelt und befördert werden,
 4. Wohngrundstücken, wenn innerhalb von Wohnungen einzelne Wohnräume nur von Bewohnern am Ort ihres Hauptwohnsitzes zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden und dabei Abfall über die haushaltsüblichen Mengen hinaus nicht anfällt.²Die haushaltsübliche Menge beträgt 30 l für die Graue Tonne pro Person bei zweiwöchentlicher Leerung. ³Wird die haushaltsübliche Menge in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 nachhaltig um mehr als 20 v. H. überschritten, so ist die Stadt berechtigt, im Einzelfall die Gebühren nach dem Behältermaßstab festzusetzen.
- (2) ¹Für Grundstücke, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen oder auf denen in unbekannter Zahl Personen wohnen, bemisst sich die Gebühr grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Grauen Tonnen (Behältermaßstab); die sich nach dem Personenmaßstab ergebende Gebühr darf dabei nicht unterschritten werden. ²Ferner bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Abfahren.
- (3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken richtet sich die Gebühr nach deren Anzahl.
- (4) Bei der Anlieferung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen bemisst sich die Gebühr nach der Art der Anlieferung und dem grundsätzlich durch Verwiegen der zur Anfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen in Kilogramm festgestellten Abfallgewicht.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und in sonstigen Fällen der Benutzung der Abfallentsorgung bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Arbeitskräfte und Fahrzeuge und nach Absatz 4.
- (6) In Fällen besonderer Erschweris werden Zuschläge zu den Gebühren erhoben.
- (7) ¹Maßgebend für die Veranlagung bei der Abfallabfuhr (§ 5 Buchst. A) ist zu einem Stichtag die Anzahl der Bewohner eines Grundstückes oder die Zahl der aufgestellten oder zur Restmüllentsorgung angemeldeten Grauen Tonnen. ²Der Stichtag für die Ermittlung der Bewohnerzahl ist der 01.12. des Kalenderjahres, das dem Veranlagungsjahr vorausgeht. ³Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenschild nach § 6 Abs. 1 Satz 1 entsteht; dies gilt entsprechend beim Wechsel des Gebührenschildners. ⁴Ändert sich der Gebührenmaßstab oder das bereitgestellte Behältervolumen, gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Änderung.
- (8) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 5 Gebührensätze

A. Abfallabfuhr

¹Die Gebührensätze gemäß Nrn. 1.1 bis 2.4 sind Jahressätze und gelten für die in der Abfallwirtschaftssatzung geregelten Entleerungsfolgen. ²Die Entleerung der Grauen, Grünen und Braunen Tonnen sowie der Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle im Bereich östlich des Lechs hinsichtlich der sonstigen Gegenstände aus Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen ist mit diesen Gebühren abgegolten.

1. Personenmaßstab

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Personen ab 18 Jahren, die mit Hauptwohnsitz oder mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind | 84,36 Euro |
| 1.2 | Personen unter 18 Jahren, die mit Hauptwohnsitz oder mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind sowie Personen, die nur mit Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind | 42,18 Euro |
| 1.3 | Bei Familien bleiben dritte und weitere Kinder unter 18 Jahren außer Ansatz. Pflegekinder stehen eigenen Kindern gleich. | |

2. Behältermaßstab

- | | | | | |
|-----|--------------------------------------|--------------|--|---------------|
| 2.1 | Fassungsvermögen | 120 l | | 337,44 Euro |
| 2.2 | Fassungsvermögen | 240 l | | 674,88 Euro |
| 2.3 | Fassungsvermögen | 770 l | | 2.165,24 Euro |
| 2.4 | Fassungsvermögen | 1.100 l | | 3.093,20 Euro |
| 2.5 | Fassungsvermögen | über 1.100 l | | |
| | – Grundgebühr je Entleerung | | | 149,00 Euro |
| | – je m ³ Fassungsvermögen | | | 25,00 Euro |
| 2.6 | Abfallsäcke | | | |
| | Fassungsvermögen | 70 l | | 7,50 Euro |

- 2.7 Bei gemischt genutzten Grundstücken ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 2.1 bis 2.4 um jeweils 42,18 Euro für Personen unter 18 Jahren und für Personen, die nur mit Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind. Nr. 1.3 gilt entsprechend.

3. Bei der Verwendung von Abfallverdichtungsgeräten werden die Gebühren in gleicher Höhe erhoben, wie sie ohne Verdichtung der Abfälle anfallen würden.

4. Werden von der Stadt nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung Abfallbehältnisse zum Entsorgungsfahrzeug gebracht oder an den Aufstellort zurückgestellt, so werden zu den Gebühren der Nrn. 1.1 bis 2.4 folgende Erschwerniszuschläge erhoben:

- | | | |
|-----|---|------|
| 4.1 | Transport zum Entsorgungsfahrzeug und Zurückbringen zum Tonnenstandplatz bis zu einer Entfernung von 15 m jeweils | 15 % |
| 4.2 | Transport zum Entsorgungsfahrzeug und Zurückbringen zum Tonnenstandplatz über eine Entfernung von mehr als 15 m jeweils | 30 % |
| 4.3 | Transport über Treppen, Steigungen und Gefälle über 6 % aus Kellern und mittels Aufzügen zum Entsorgungsfahrzeug und Zurückbringen zum Tonnenstandplatz jeweils | 15 % |

5. Die Gebühr für die Leerung nach § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung falsch befüllter Tonnen beträgt unabhängig von der Art der Abfälle je Behälter und Leerung

- | | | | | |
|-----|------------------|---------|--|-------------|
| 5.1 | Fassungsvermögen | 120 l | | 12,98 Euro |
| 5.2 | Fassungsvermögen | 240 l | | 25,96 Euro |
| 5.3 | Fassungsvermögen | 770 l | | 83,28 Euro |
| 5.4 | Fassungsvermögen | 1.100 l | | 118,97 Euro |

6. Die Gebühr für eine einmalige zusätzliche Leerung beträgt für die Grauen Tonnen je Behälter und Leerung:

- | | | | | |
|-----|------------------|---------|--|-------------|
| 6.1 | Fassungsvermögen | 120 l | | 12,98 Euro |
| 6.2 | Fassungsvermögen | 240 l | | 25,96 Euro |
| 6.3 | Fassungsvermögen | 770 l | | 83,28 Euro |
| 6.4 | Fassungsvermögen | 1.100 l | | 118,97 Euro |

B. Sperrmüllabfuhr, Elektrogeräteabholung sowie Grüngutabfuhr

Für die Sperrmüllabfuhr, die Elektrogeräteabholung sowie die Grüngutabfuhr werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

C. Wertstoffbehälter

Die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung zur Verfügung gestellten Grünen und Braunen Tonnen werden ebenso wie die Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle im Gebiet östlich des Lechs kostenfrei geliefert, zur Verfügung gestellt, bei Bedarf ausgetauscht und abgeholt.

D. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Anlieferungsgebühren für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA):
Für die Annahme von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung gelten die jeweiligen Annahmepreise der AVA KU.

2. Anlieferungsgebühren für die Deponie Augsburg-Nord:

Die Gebührensätze gelten für die einmalige Benutzung der Deponie Augsburg-Nord.

Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen, die thermisch nicht behandelt werden können, beträgt für:

2.1 Kleinanlieferer (PKW, Handwagen, Fahrräder usw.) je angefangene 100 l Mineralfasern (insbesondere künstliche Mineralfasern)	5,00 Euro
2.2 Kleinanlieferer (PKW, Handwagen, Fahrräder usw.) allgemein einschließlich Asbest bis 100 kg	14,00 Euro
2.3 Asbest, je Gewichtstonne	140,00 Euro
2.4 Mineralfasern (insbes. künstliche Mineralfasern), Anlieferungsort nach Vorgabe im Entsorgungsnachweis, je Gewichtstonne	480,00 Euro
2.5 Verunreinigte Abfälle, je Gewichtstonne	115,00 Euro
2.6 Abdeckmaterial (Humus, Lehm, etc.), je Gewichtstonne	20,00 Euro
2.7 Schotter, Kies, Fräsgut (alle Materialien, die für Wegebau und Änderungsmaßnahmen geeignet sind), je Gewichtstonne	10,00 Euro

Die Stadt kann die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die für deponiebautechnische Zwecke geeignet sind, im Einzelfall abweichend von den Gebührensätzen nach Nr. 2.6 und 2.7 festsetzen.

3. Anlieferungsgebühren für die Deponie Binsberg (DK II):

3.1 Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung entsprechen, betragen je angefangene 10 kg - wobei auf die nächsten vollen 10 kg aufgerundet wird - 1,40 € (140 € pro Tonne)

3.2 Die Gebühren bei zusätzlichem Einbau- oder Sortieraufwand (z.B. wg. notwendiger Zerkleinerung aufgrund Sperrigkeit, Einbau in vorzubereitende Grube aufgrund fachlicher Vorgaben, stark erhöhtem Staub- oder Geruchsanfall, Auftreten auszusortierender Wertstoffe oder Abfälle mit einer niedrigen Dichte - Gewicht < 0,4 bis ≥ 0,1 kg/l), betragen je angefangene 10 kg - wobei auf die nächsten vollen 10 kg aufgerundet wird – 2,22 € (222 € pro Tonne)

3.3 Die Gebühren bei Abfällen mit sehr niedriger Dichte (Gewicht < 0,1 kg/l) betragen je angefangene 10 kg - wobei auf die nächsten vollen 10 kg aufgerundet wird – 3,04 € (304 € pro Tonne)

4. Anlieferungsgebühren für die Abgabe von Wertstoffen an den Wertstoff- und Servicepunkten fallen nicht an.

E. Benutzung der Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 und in besonderen Fällen

- | | |
|--|------------|
| 1. je Fahrzeug und je angefangene Stunde | 17,00 Euro |
| 2. je Arbeitskraft und angefangene Stunde | 40,00 Euro |
| 3. Ablagerungsgebühren gemäß Abschnitt D. | |
| 4. Zuschlag zum Gebührensatz gemäß Nr. 1 für <u>besonderes</u> technisches Gerät (z. B. Radlader) 200 v. H. | |
| 5. Werden Dritte mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt, so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben. | |

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallabfuhr entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Monats, der dem Beginn der Benutzung folgt; sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet. ²Soweit Abfallsäcke verwendet werden, entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzerin bzw. den Benutzer.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen durch die Abfallbesitzerin bzw. den Abfallbesitzer entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.
- (4) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen.

§ 7
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Abfallabfuhr werden erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, im Übrigen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages oder einmal jährlich am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag.
- (2) Die Fälligkeiten bleiben gültig bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides.
- (3) Rückerstattungen und Verrechnungen werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei der Anlieferung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit ihrem Entstehen fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 5 Buchstabe A Nr. 2.5 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsgebührensatzung vom 12.11.1999 (ABl. vom 26.11.1999, S. 258), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.12.2023 (ABl. vom 22.12.2023, S. 513), außer Kraft.

Augsburg, den 25.11.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Förderung in Kindertagespflege in der Stadt Augsburg

Tabelle der monatlichen Beträge für laufende Geldleistung und zusätzliche Leistungen an selbständige Kindertagespflegepersonen gültig ab 01.01.2024

Buchungszeit in Stunden	in Stunden	monatliche Sachkostenpauschale pro Kind	monatliche Grundpauschale mit Grundqualifizierung	Q III Zuschlag	Förderleistung, Sachleistung gesamt (Q III)	Q IV Zuschlag	Förderleistung, Sachleistung gesamt (Q IV)	Mehrbetrag I-Kind pro Monat Förderleistung	Erhöhte Sachkostenpauschale pro Kind
tgf. durchschnittliche Buchungszeit	wöchentliche Betreuungszeit	Sachleistung	Basisleistung						
> 2 bis 3	15	113 €	134 €	110 €	357 €	170 €	417 €	417 €	141 €
> 3 bis 4	20	150 €	178 €	148 €	476 €	228 €	556 €	556 €	188 €
> 4 bis 5	25	188 €	216 €	184 €	588 €	284 €	688 €	688 €	234 €
> 5 bis 6	30	225 €	260 €	222 €	707 €	342 €	827 €	827 €	281 €
> 6 bis 7	35	263 €	305 €	258 €	826 €	398 €	966 €	966 €	328 €
> 7 bis 8	40	300 €	349 €	296 €	945 €	456 €	1.105 €	1.105 €	375 €
> 8 bis 9	45	300 €	394 €	332 €	1.026 €	513 €	1.207 €	1.207 €	375 €
> 9	50	300 €	438 €	370 €	1.108 €	570 €	1.308 €	1.308 €	375 €

Betreuung in Randzeiten

Buchungszeit in Stunden	in Stunden	Förderleistung	Zuschlag für Ersatzbetreuung in Randzeiten / Stunde
	wöchentliche Betreuungszeit	monatlich	zusätzlich zur Ersatzbetreuung
bis 1	5	35 €	1,60 €
> 1 bis 2	10	71 €	1,60 €
> 2 bis 3	15	106 €	1,60 €
> 3 bis 4	20	142 €	1,60 €

Förderleistung für Anschlussbetreuung

maximal 20 Stunden pro Woche

Buchungszeit in Stunden	in Stunden	monatliche Sachkostenpauschale pro Kind	monatliche Grundpauschale mit Grundqualifizierung	Q III Zuschlag	Förderleistung und Sachleistung (Q III)	Q IV Zuschlag	Förderleistung und Sachleistung (Q IV)	Mehrbetrag I-Kind pro Monat Förderleistung	Erhöhte Sachkostenpauschale pro Kind
tgf. durchschnittliche Buchungszeit	wöchentliche Betreuungszeit	Sachleistung	Basisleistung						
> 1 bis 2	10	75 €	89 €	74 €	238 €	114 €	278 €	278 €	94 €
> 2 bis 3	15	113 €	134 €	110 €	357 €	170 €	417 €	417 €	141 €
> 3 bis 4	20	150 €	178 €	148 €	476 €	228 €	556 €	556 €	188 €

Hinweise:

Die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand reduziert sich für Kindertagespflegepersonen im Haushalt

der Eltern um 50 % Betreuungen über 50 Wochenstunden nur nach Einzelfallentscheidung

Übernachtungspauschale 28,00 € pro Übernachtung zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr

Stundensatz für Ersatzbetreuung: KTPP Fachkraft
 Stundensatz: 5,70 € 6,60 €
 Der Stundensatz für die Ersatzbetreuung beinhaltet 30 % für Sachkosten

Ersatzbetreuung in einer Großtagespflege ohne päd. Fachkraft:

Es wird der gesetzliche Mindeststundenlohn gewährt, ab 01.01.2024 12,41 €, Änderungen des Mindestlohns werden berücksichtigt

Stadt Augsburg
Amt für Kindertagesbetreuung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.11.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-119-1D
"BV Wohnbauentwicklung Dierig - Mühlbach-Quartier", 1. Bauabschnitt, Baufeld 2,
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 36 Wohneinheiten - Änderungsantrag zu BF-2022-335-2
Baugrundstück: Christian-Dierig-Str. 9 - 15,
Flur Nr.: 416, 416/6
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.11.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-120-1D
"BV Wohnbauentwicklung Dierig - Mühlbach-Quartier", 1. Bauabschnitt, Baufeld 3,
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 24 Wohneinheiten - Änderungsantrag zu BF-2022-334-2
Baugrundstück: Christian-Dierig-Str. 9 - 15,
Flur Nr.: 416, 416/6, 423
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Kraftloserklärung Sparkassenbuch

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 3411287158

DSGF Deutsche **Servicegesellschaft**
für Finanzdienstleister mbH
Halderstraße 1-5, 86150 Augsburg